Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 84 (1929)

Artikel: Zur Geschichte der Juden in der Innerschweiz

Autor: Nordmann, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-117909

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Geschichte der Juden in der Innerschweiz.

Von A. Nordmann.

In den Kantonen der Innerschweiz, unter welchem Sammelbegriff wir die Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug für unseren Zweck zusammenfassen möchten, war es vor allem die Stadt Luzern, die im Mittelalter seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert einer jüdischen Niederlassung Raum gewährte. Ueber sie hat ausführlich Th. von Liebenau[1]) berichtet. Vielleicht haben wir Veranlassung, auf deren Geschichte neuerdings zurückzukommen. Für heute liegt sie außerhalb unseres Zieles. Andere, weniger bekannte Tatsachen über die Juden in dem umschriebenen Gebiete sollen hier wiedergegeben werden. [1*])

Im Kanton Luzern war die Gemeinde der Stadt Luzern wohl nicht die einzige jüdische Siedelung. Auch in Sursee dürfte sich eine solche befunden haben. Ueber sie fehlen zwar Akten und Berichte in den Archiven und bei den Chronisten. Sie wird aber in einer jüdischen Quelle, dem sogenannten „Nürnberger Memorbuch" erwähnt, die Zutrauen verdient.

Unter „Memorbüchern" versteht der jüdische Kultus Totengedenkbücher, die ähnlich den katholischen Diptychen, Nekrologien und Memorialbüchern Verzeichnisse

---

[1]) Das alte Luzern. Luzern 1881, S. 255 f.

[1*]) Anmerkung der Redaktion. Der Verfasser vorliegender Arbeit ist seit Eingang des Manuskriptes verstorben, weshalb hier — der Vollständigkeit wegen — auf weitere, besonders auf die neueste, uns bekannt gewordene einschlägige Literatur verwiesen wird: Dr. Ludw. Suter, Die deutschweizerischen Dominikanerklöster im 13. Jahrh., S. 105. — Geschichtsfreund Bd. 79, S. 67 f. Die legendäre Judenschule (in Luzern). — Genossenschaftskalender der Zentralschweiz 1929, S. 44 (Viehhandel der Juden im 17. Jahrhundert). — Korrespondenzblatt der Luzernerbeamten 1929, Nr. IV (April), Jüdische Aerzte in Luzern.

verdienter Verstorbener, besonders auch der Glaubensmärtyrer enthalten, deren Reihe zu feststehenden Zeiten verlesen und deren Seelengedächtnis auf diese Weise im Gebete fortgepflanzt wird.

Das älteste, uns erhaltene literarische Erzeugnis dieser Art ist eben das „Nürnberger Memorbuch", das im Jahre 1296 angelegt wurde, in seinen Angaben bis auf das Jahr 1096 zurückreicht und mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1392 fortgeführt worden ist. Es befindet sich im Besitze der Israelitischen Religionsgesellschaft in Mainz. Ueber dasselbe hat S. Salfeld eine erschöpfende Darstellung verfaßt, die allgemein als eine der hervorragendsten Leistungen der modernen jüdischen Geschichtsliteratur angesehen wird. An der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit dieser Berichte, die zum Teil Selbsterlebnisse des Verfassers wiedergeben, darf nicht gezweifelt werden.[2])

In dem „Nürnberger Memorbuch" sind außer Totenlisten und Martyrologien besonders auch Verzeichnisse der Ortschaften überliefert, in denen in den Jahren 1348/49 im Zusammenhang mit der damaligen Pestepidemie Judenverfolgungen stattgefunden haben. Neben einigen wenigen französischen und englischen Hinweisen ist vornehmlich das Gebiet des deutschen Reiches, dem politisch die damalige Eidgenossenschaft zuzurechnen ist, berücksichtigt. Wir erhalten so ein Bild der jüdischen Diaspora der Schweiz in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Chronologisch und geographisch Zusammengehöriges ist dabei im Wesentlichen vereinigt. Unvollständigkeiten sind immerhin vorhanden, indem z. B. größere Gemeinden, die nach anderen Quellen ebenfalls heimgesucht wurden, nicht erwähnt werden.[3]) Das Verzeichnis der in den Jahren 1348/49 betroffenen Verfolgungsstätten hält im Besonderen

---

[2]) S. Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 3, Berlin 1898. In der Einleitung wird ausführlich über das jüdische Memorbuch als Literaturgattung gehandelt.

[3]) Salfeld a. a. O. S. 245.

Salfeld [4]) für sehr alt, ja er weist nach, daß gerade dieses fast unmittelbar nach den geschilderten Ereignissen angelegt worden sein muß.

An dieser für uns wichtigsten Stelle [5]) sind von schweizerischen oder nahe der schweizerischen Grenze gelegenen Orten in einer Reihe aufeinander folgend angeführt: Burgdorf, Aarau, Zofingen, Sursee, Aarburg, Mellingen, [6]) Rapperswyl, Zürich, Baden, Säckingen, Waldshut, Rheinfelden, Basel.

Beinahe alle diese Ortschaften lassen sich als Judenwohnsitze im 14. Jahrhundert mehrfach belegen; auch über dort stattgefundene Verfolgungen wird berichtet — hierüber wird an anderer Stelle ausführlich zu reden sein —, Sursee aber wird in solchem Zusammenhang sonst nirgends angeführt. Trotzdem wird nach der dem Nürnberger Memorbuch als zeitgenössischer Quelle zukommenden Bedeutung die Richtigkeit der Angabe keinem Bedenken unterliegen.

Suchen wir nach Stützen für die Existenz einer jüdischen Niederlassung in Sursee, so ergibt sich kaum irgend welche Ausbeute. In den geschichtlichen Mitteilungen über die Stadt geschieht der Juden im 14. Jahrhundert keinerlei Erwähnung. Weder Attenhofer,[7]) der wohl von der Pest erzählt, die 1348 dort wütete, noch von

---

[4]) Ebendort S. 243.

[5]) Ebendort S. 69 (hebräischer Text), S. 252, (deutscher Text) nach Original S. 89 b.

[6]) Wir lesen hier mit Neubauer, der (Revue des études juives, 1882, t. IV, p. 27) über dieses Memorbuch, wenn auch nicht so erschöpfend wie Salfeld, geschrieben hat, Mellingen und nicht Ailingen, wie Salfeld angibt. Ailingen ist eine Ortschaft in Württemberg, die gar nicht an diese Stelle passen würde, während Mellingen nicht nur geographisch sich den anderen hier genannten Verfolgungsstätten anreiht, sondern als Judenwohnsitz zu Beginn des 15. Jahrhunderts sicher nachgewiesen ist. (Vgl. Liebenau in „Argovia", Bd. 14, S. 88, und Rechtsquellen des Kantons Aargau, Bd. VI passim.)

[7]) Attenhofer H. L., Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. Luzern 1829, S. 26.

Segesser,[8]) noch Staffelbach[9]), noch die Regesten von Sursee[10]) kennen daselbst jüdische Wohnsitze.

Nicht dagegen spricht, daß Sursee von 1278 bis 1415 österreichischer Besitz war und daß die Herzoge von Oesterreich Judenniederlassungen in ihren Gebieten unschwer gestatteten und wirksam verteidigten.[11])

Die Bedeutung Sursee's als wichtiger Verkehrspunkt der aus Italien über den Gotthard und Luzern nach Norden führenden Handelsstraße [12]) könnte das Bestehen einer jüdischen Niederlassung hier ebenso verständlich erscheinen lassen, wie in Luzern selbst.

Ist vielleicht an Beziehungen Sursee's zu den Juden in Luzern zu denken? Nach P. X. Weber[13]) waren sie seit 1291, nach von Segesser [14]) und von Liebenau [15]) zwischen 1320 und 1330 hier sicher ansässig. Weder in christlichen noch jüdischen Berichten wird aber von Verfolgungen in den Jahren 1348/49 erzählt, obschon die Stadt von der Pest schwer heimgesucht wurde [16]) und obschon sowohl von Segesser[17]) als auch P. X. Weber[18]) Judenverfolgungen für diese Zeit annehmen. Waren die zur Zeit der Verfolgungen von 1348 in Sursee sich aufhaltenden Juden vielleicht kurz vorher in Luzern ansässig gewesen, und hatten sie sich, wie ja auch anderswo in der Schweiz, Hilfe suchend in eine Gegend zurückgezogen, wo die Botmäßig-

---

[8]) Segesser A. Ph. von, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Luzern 1851.

[9]) Staffelbach J., Reiseskizzen. Luzern 1882.

[10]) Geschichtsfreund Bd. 3 und 6.

[11]) Ginsburger in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 8, S. 386 f., S. 395 f.

[12]) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 4, S. 18.

[13]) Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde N. F., Bd. 14, S. 156.

[14]) A. a. O. Bd. 1, S. 191 f.

[15]) A. a. O. S. 255.

[16]) Melchior Ruß, Chronik in Schweizer. Geschichtsforscher, Bd. X, S. 143.

[17]) A. a. O. Bd. 1, S. 192.

[18]) Geschichtsfreund Bd. 62, S. 193.

keit des Herzogs von Oesterreich nachhaltigeren Schutz zu gewähren schien als in Luzern selbst? Mehr als Vermutungen wird man in dieser Hinsicht nicht hegen dürfen.

In den Urkunden des in der Nähe Sursee's gelegenen Stiftes Beromünster geschieht der Juden beiläufig Erwähnung. Wir möchten zwar hiebei dem vielfachen Vorkommen des Geschlechtsnamens „Jude"[19]) in den aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Stiftsurkunden keine besondere Bedeutung beimessen, der, mag er auch häufig auf jüdischen Ursprung hinweisen, gerade hier christliche Träger des Namens angeht;[20]) wir ziehen auch keine Schlüsse aus der Stelle,[21]) wo in ganz allgemeiner Weise in einer Urkunde des Jahres 1362 die Rede ist von den „unlidige Geltschulde, die ze Kristanen und ze Juden stund", aber wir finden es merkwürdig, daß in dem ebenfalls aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Feudenbuch des Stiftes[22]) von einer „Judenmatt" und von einem „Judenweg" die Rede sei. Wenn nicht, was wohl gezwungen erschiene, Zusammensetzungen mit dem altdeutschen Namen Juto oder mit dem christlichen Geschlechtsnamen Jude vorliegen oder nicht der erste Bestandteil der Wortbildung „Judas"[23]) geheißen hat,

[19]) Urkundenbuch des Stiftes Beromünster Bd. 2, S. 72, 91, 117, 118, 307, 357. — Zinsbuch des Kelleramtes Beromünster, Geschichtsfreund Bd. 23, S. 241, 243, 244. Urbarien des Stiftes Beromünster, ibidem Bd. 24, S. 120.

[20]) Vgl. Haller E., Die rechtliche Stellung der Juden im Aargau. Aarau 1900, S. 4. — Nach Haller kommt der Geschlechtsname „Jude" im aargauischen Freien Amte gehäuft vor. Dies ist immerhin auffallend. Trotzdem die gegenwärtigen Träger desselben Christen sind, hat die Annahme, daß es sich doch um Nachkommen von Juden handeln könnte, auch ihre Berechtigung. Die ganze Frage bedarf noch genauerer Untersuchung. — Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß auch der Name „Gawertschi", der von Cahors abzuleiten und mit „Cahorsiner", d. h. mittelalterlichem Geldverleiher, identisch ist, in der Gegend öfters angetroffen wird. Geschichtsfreund Bd. 4, 247; 11, 221; 20, 316; 23, 259; 34, 343 und 362 usw.

[21]) Urkundenbuch des Stiftes Beromünster, Bd. 2, S. 357.

[22]) Geschichtsfreund Bd. 34, S. 335, 340, 343.

[23]) Lewin, Juden in Freiburg i. Br. Trier 1890, S. 12.

so handelt es sich hier um Flurbezeichnungen, die Beziehungen zu Juden aufweisen und die in ähnlicher Weise nicht selten getroffen werden.[24]) Für Beromünster und Sursee mag es genügen, vorerst die Tatsachen hervorgehoben zu haben. An eine schlüssige Deutung derselben darf mangels weiterer Anhaltspunkte nicht herangetreten werden.

Die jüdischen Siedelungen des Mittelalters sind ausschließlich städtischer Art. Das Land mit seiner meist nur Landwirtschaft und nicht Handel treibenden Bevölkerung und seinen wenig entwickelten Verkehrsmitteln bietet ihnen kaum Raum. Erst recht machen sie halt vor den schwer zugänglichen, oft abseits gelegenen, in den Anfängen der Bewirtschaftung stehenden Hochtälern. Darum fehlen um diese Zeit jüdische Wohnsitze in Uri und den anderen Urkantonen. Nur da, wo wichtige Verkehrsstraßen durch ihr Gebiet führen, haben auch jüdische Wanderungen ihre Spur zurückgelassen. So wurde der Gotthardpaß, dessen Eröffnung nach A. Schulte[25]) zwischen 1218 und 1225 zu setzen ist, vielfach von ihnen begangen. Wenn von Liebenau[26]) von mailändischen Juden erzählt, die 1472 sich in Luzern ansiedelten und von jüdisch-italienischen Aerzten, die im 16. Jahrhundert hier Beschäftigung suchten (unter ihnen der Jude Abraham, der vorher in Uri ansässig gewesen war), so sind sie wohl alle über den Gotthard nach Norden gezogen. Urkundlich wird der Durchzug der Juden durch Uri und über den Gotthard behandelt in einem aus dem Jahre 1467 datierenden Aktenstück.[27]) Aus demselben ergibt sich, daß ein Streit bestand zwischen

---

[24]) Fischer H., Schwäbisches Wörterbuch. Tübingen 1911, 36. Lieferung, Col. 114.

[25]) Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs. Leipzig 1900, Bd. 1, S. 178. Vgl. auch Meyer Karl, Die Erschließung des Gotthardpasses. Hist. Neujahrsblatt Uri 1920, S. 69 f.

[26]) A. a. O. S. 256 f.

[27]) Urkunden aus Uri, gesammelt von Anton Denier, 3. Abt. Geschichtsfreund Bd. 43, S. 96 f., im vollen Wortlaut, im Auszug ebendort Bd. 8, S. 136.

den Talleuten von Uri und denen von Urseren, weil letztere insbesondere Juden gegenüber mehrere Male das sichere Geleit, das von Uri gewährt worden war, nicht anerkannten, die Reisenden „zu etlichen malen nidergeworffen" und zur Zahlung einer weitern Geleitsumme angehalten hatten. Uri beanspruchte, daß, nachdem es die „oberhandt" sei, „die von Urserren den von Ure gehorsam sin soellent", daß Urseren die Oberherrschaft Uris landrechtlichem Herkommen gemäß anerkenne und es bei Erteilung des Geleits — „es sye joch cristen oder Juden" frei walten lassen. Die Sache wurde zum Entscheid dem Landammann und dem Rate von Schwyz vorgelegt. Das Urteil erging in dem Sinne, daß, falls die „niedergeworfenen Juden" wiederkehren sollten, Urseren das zu Unrecht erhobene Geld zurückzuerstatten habe, daß von weiterer Strafe abzusehen sei, Urseren aber in Zukunft Uri Gehorsam zu leisten und sein Geleit anzuerkennen habe; Uri hingegen habe Urseren von seinen Vorkehrungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihm einen Fünftel des Geleitsgeldes zu überlassen. Die ganze Angelegenheit bildet eine Episode zu Uris Politik am Gotthard. [28])

Den Gotthardpaß haben sicher auch jene Schaffhauser Juden benützt, zu deren Gunsten im Jahre 1472 der Herzog von Mailand ein Toleranzedikt erlassen hatte. [29])

Die wandernden Juden strebten direkt Mailand zu; in den Städten des spätern Tessin machten sie kaum halt. Die sehr vereinzelten jüdischen Bewohner Luganos und Bellinzonas stammen aus Como oder aus anderen, mailändischen Ortschaften, wo sie seit dem 14. Jahrhundert geduldet waren. [30])

Spätere Erwähnungen der Juden in Uri betreffen deren Handel und Verkehr und sind neuzeitlichen Ur-

---

[28]) Vgl. Hoppeler in Histor. Neujahrsblatt Uri 1911, S. 45 f.

[29]) Bolletino storico della Svizzera italiana Anno XX, 1898, p. 130. Documenti svizzeri del quattrocento in Milano.

[30]) Motta E. in Periodico della società storica di Como, Vol. V, p. 18. — Archivio storico lombardo, Vol. 8, p. 632, Vol. 20, p. 313.

sprungs. Wahrscheinlich sind von den aargauischen Gemeinden aus vereinzelte Ausläufer schon im 17. und 18. Jahrhundert bis ins obere Reußtal vorgedrungen. Am 29. Juni 1651 wurde z. B. in Altdorf ein erwachsener bekehrter Jude Paulus Chouar aus Wien getauft (Gfd. 79, S. 194).

Im ältesten „Landbuch", der Gesetzessammlung, deren Ursprung in die Jahre 1607/8 gesetzt wird,[31]) fehlen noch Bestimmungen über sie. In dessen zweiter Ausgabe, die aus den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stammt, wird es, ohne die Juden zu nennen, im Art. 198 dem Landrat überlassen, über fremde Krämer Bestimmungen zu treffen.[32]) Dieses Verhalten entspricht den Angaben bei Ulrich,[33]) nach welchen Juden das Feilhalten an öffentlichen Märkten gestattet wird, das Hausieren gleich wie anderen verboten war.

Etwas später, im Jahre 1808, wurde wohl unter dem Einfluß Frankreichs und der von ihm vertretenen Mediationsverfassung hierüber ein eigentliches Reglement erlassen, das ihnen unter bestimmten Bedingungen die freie Handelstätigkeit gewährleistete.[34])

Im Gegensatz hiezu erging während der Periode der Restauration der Beschluß:[35]) „Die Landratserkenntniß vom 30. Herbstmonat 1808 ist aufgehoben und solle den Juden von jetzt an jeder Handel und Verkehr auf dem Gebiethe des Kantons Ury des gänzlichen untersagt und verbothen seyn bei zwei Nthlr Buß, wovon dem Kläger die Hälfte gefolgen soll" (Landratserkenntniß 1826).

---

[31]) Zeitschrift für Schweizer. Recht, Bd. 11 und 12.

[32]) Das Landbuch des Kantons Ury, Fluelen 1823, Bd. 1, S. 175.

[33]) Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz. Basel 1768, S. 180.

[34]) Staatsarchiv Altdorf II, 5 a. Dieses Archiv ist bekanntlich 1799 verbrannt. Vielleicht fehlen deshalb dort ältere Judenakten. Neuere, unwichtige Korrespondenzen mit dem Bundesrat, die Emanzipationsfrage betreffend, finden sich unter der Signatur V C 7 188 und S. 2.

[35]) Landbuch, Fluelen 1826, Bd. 2, S. 22.

Im gleichen Sinne heißt es in Art. 450 bei Erlaß einer neuen Krämerordnung, die allerlei Freiheiten schafft:[36]) „Die Juden sind gegenwärtiger Verfügung nicht unterworfen und sollen nach Inhalt des Art. 198 behandelt werden".

Diese letzteren, dem jüdischen Handel feindlichen Beschlüsse veranlaßten die Intervention des Aargauischen Kleinen Rates zu Gunsten der Judenschaft in Endingen und Lengnau. Unter Vorbehalt gestattet daraufhin Uri derselben den Marktbesuch wieder „aus Achtung und bundesbrüderlicher Liebe", für den Aargau natürlich, nicht für seine Juden, wie Haller[37]) hinzuzufügen nicht unterläßt.

Im Niederlassungsgesetz vom 15. Februar 1850, § 2, wird bestimmt, daß die Niederlassung in Uri nur solchen Schweizern gestattet werden könne, die einer christlichen Konfession angehören, allen anderen sei sie zu verweigern.

Laut § 2 der Verordnung über Handel und Verkehr (22. August 1850 und 22. November 1852) werden keine Patente erteilt für den Handel auswärtiger Juden mit anderen als optischen Waren, für deren Güte sie Ausweise beizubringen haben. Im übrigen ist das Feilhalten an Märkten nur schweizerischen Juden gestattet.[38])

In der Geschichte des Kantons Schwyz sind Beziehungen zu Juden kaum angedeutet.

Von einem teilweise verbrieften und sogar teilweise unverbrieften Schuldverhältnis des Klosters Einsiedeln zu einer Jüdin im Thurgau und zu einem Juden zwischen 1320 und 1330 unter Abt Johannes I. von Schwanden berichtet P. Odilo Ringholz.[39])

---

[36]) ibidem S. 178, § 5, und Register S. 229.

[37]) A. a. O. S. 232. Ebendort sind die Belege für diese Verhandlungen nach aargauischen Akten mitgeteilt.

[38]) Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Landes Uri 1842/50. Altdorf 1856, S. 167, S. 220.

[39]) Geschichtsfreund Bd. 43, S. 262, Anmerkung, und Bd. 47, S. 37.

Von der Taufe einer jüdischen Frau aus Nürnberg und ihres dreijährigen Töchterleins ebenfalls im Kloster Einsiedeln im September 1699 wird in dem Tagebuch des Konventualen P. Joseph Dietrich erzählt. [40])

Nicht genannt werden die Juden in alten, vom Dezember 1516 datierten Klagen über fremde Hausierer und Krämer, in denen sie sonst nicht zu fehlen pflegen. [41])

In den Ratsprotokollen wird der Juden am 20. November 1593 gedacht. Es handelt sich dabei um eine unerhebliche Sache, bei der nach einem sich mit Alchymie beschäftigenden, herumziehenden Juden gefahndet wird.[42])

Bei Ulrich[43]) ist für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das Verfahren geschildert, das Juden gegenüber bei der Erteilung von Hausierbewilligungen befolgt wird. Es scheint sich dabei weniger um ein förmliches Gesetz oder um eine Verordnung, als um ein Herkommen zu handeln.

Die Ausbeute ist, wie man sieht, äußerst spärlich. — Etwas reichlicher fließen die Quellen im 19. Jahrhundert. Das Recht des freien Handels, das die Aargauer Juden für sich beanspruchten, gab zu mancherlei Erörterung Veranlassung. So wird im März 1812 ein Arrest, der in Schwyz auf die Waren eines Lengnauer Juden gelegt worden war, wieder aufgehoben, nachdem die aargauische Staatskanzlei erklärt hatte, die Familie des betreffenden Juden werde seit alter Zeit in Lengnau geduldet. — Im Jahre 1826 verbot Schwyz wie Uri den Juden das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Märkten. Nach jahrelangem Zögern erst gab es hierin unter Vorbehalt nach. [44])

---

[40]) Ibidem Bd. 73, S. 121.

[41]) Kälin J. B. in Histor. Mitteil. des Kantons Schwyz, Heft 4, S. 69 f.

[42]) Benziger, Ratsprotokolle von Schwyz, Beilage zu den historischen Mitteilungen des Kantons Schwyz, S. 69, und freundliche Auskunft des Herrn Landesarchivar P. Norbert Flueler.

[43]) A. a. O. S. 181.

[44]) Haller a. a. O. 231 f. Die schwyzerischen Belege für diese Tatsachen können deshalb nicht angegeben werden, weil nach Herrn

Erst am 25. Wintermonat 1857 beschloß der Kantonsrat, daß in Nachachtung des Bundesbeschlusses vom 24. Herbstmonat 1856 das bis dahin zu Recht bestehende Verbot des jüdischen Hausierhandels zu streichen sei. (Verordnung über Markt- und Hausierverkehr vom 12. März 1851, § 9.) [45])

Am allerwenigsten Verkehr mit Juden haben unter den Urkantonen die beiden Unterwalden aufzuweisen.

Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Staatsarchivar Dr. R. Durrer bezieht sich vielleicht eine Stelle einer Urkunde vom 22. Heumonat 1432 im Staatsarchiv Obwalden auf eine Jüdin. Dort wird berichtet, daß um das Jahr 1390 durch Urteil des Hochgerichts in Giswil ein gewisser Bischoff hingerichtet wurde, weil er „uß der kristenheit gewibet". An eine Jüdin dürfte man hier nach Durrer um so eher denken, als Zigeuner außer Betracht fallen. [46])

In den Protokollen des 17. oder beginnenden 18. Jahrhunderts — die Stelle ist mangels einer Registratur nur schwer wieder auffindbar — findet sich — wieder nach liebenswürdigem Hinweis des Herrn Dr. Durrer — eine Aufzeichnung über ein Almosen, das einem getauften Juden verabreicht wurde.

Ueber einige in der Klosterbibliothek Engelberg befindliche hebräische Handschriftenfragmente, die von alten Einbänden abgelöst sind und Stellen talmudischer Traktate wiedergeben, aber ohne irgend welche geschichtliche Bedeutung sind, berichtet J. G. Gildemeister. [47])

Fast gerade so spärlich wie in Unterwalden fließen die Nachrichten über Juden im Kanton Glarus. Dem, was

---

Landesarchivar P. N. Flueler die hierüber vielleicht vorhandenen Akten im Schwyzerischen Staatsarchiv nicht geordnet sind. Vergl. auch Kothing, Ueber den Zustand der Schwyzerischen Ratsprotokolle in Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Bd. 2, Rechtsquellen S. 5 f.

[45]) Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz, Bd. 4, S. 114 f.

[46]) Geschichtsfreund Bd. 18, S. 126 und 128: Das Maieramt Giswil und seine Rechtungen von P. Martin Kiem, O. S. B.

[47]) Magazin für die Wissenschaft des Judentums Bd. 9, 1882, S. 175 f.

Ulrich [48]) für frühere Zeiten mitteilt, ist kaum etwas beizufügen.

Die Nachricht von dem Juden in Rapperswil, dem zum Zwecke der Ausübung ärztlicher Praxis in Glarus Geleit erteilt wurde, ist verschiedentlich nachgedruckt worden.[49]) Laut Bericht des Kantonsarchivs Glarus existiert heute das betreffende Ratsprotokoll nicht mehr und in einem noch vorhandenen Auszug desselben ist die Sache nicht erwähnt.

Die Mitteilungen Ulrichs über abgewiesene Handelsgesuche und über Almosen, die getauften Juden geschenkt wurden, sind unerheblich.

Eine unverdiente Bedeutung mißt der gleiche Autor einer in einem Manuskript des Glarnerischen Landbuchs niedergeschriebenen Bestimmung zu, nach welcher jüdische Diebe, die sich taufen lassen, in gewöhnlicher Weise gehenkt, solche, die die Taufe ablehnen, mit dem Kopf nach unten, zwischen zwei beißenden Hunden, an den Galgen geschlagen werden sollen. Er meint, aus dem Vorhandensein einer solchen Vorschrift dürfe wohl auf den früheren Aufenthalt der Juden in Glarus geschlossen werden. Dies ist aber sicher ein Trugschluß. Denn einmal fehlen Bestimmungen über die Bestrafung des Diebstahls im alten Glarner Landbuch,[50]) sodann befand sich dasselbe im 17. und 18. Jahrhundert in einem ganz mangelhaften Zustand, indem eine geordnete amtliche Zusammenstellung desselben fehlte und private Arbeiten, die keinen amtlichen Charakter trugen und keine Gewähr für Richtigkeit boten, als demselben zugehörig darin aufgenommen wurden.[51])

Diese Vorschrift entspricht vielmehr einer Bestimmung einer Malefizgerichtsordnung, die in gleichlautender Form für Glarus und Schwyz vorliegt und ein Verfahren kennzeichnet, das nach gemeinem Recht im Mittelalter als

---

[48]) A. a. O. S. 184 f.

[49]) Vgl. Meyer-Ahrens in Virchows Archiv Bd. 24, S. 472.

[50]) Blumer J. J. in Zeitschrift f. Schweiz. Recht, Bd. 5 und 6, Rechtsquellen, und Heer Gottfried, Das Rechtsbuch des Kantons Glarus von 1448 im Jahrbuch des Histor. Vereins Glarus, Heft 36.

[51]) Blumer J. J. a. a. O. Bd. 5, S. 125.

Straferschwerung gegen Juden verschiedentlich angewendet wurde, aber keineswegs als eigenartig für Glarus angesprochen werden darf.[52])

Nicht zur Judengeschichte des Kantons Glarus, sondern zu derjenigen des Kantons Aargau gehören im Kantonsarchiv Glarus (Class. 23) aufbewahrte Akten, die unter dem Titel „Schriften und Klägden der Juden in der Grafschaft 1731 à 1790" allerlei Mitteilungen über die Juden in Endingen und Lengnau enthalten und die deshalb sich hier vorfinden, weil damals Glarus abwechselnd mit Zürich und Bern die Landvögte für diesen Teil der „Gemeinen Herrschaften" stellte. In diesen Akten ist unter dem Landvogt Peter Blumer im Februar 1743 von einem Diebstahl die Rede, der zwei Juden, Samuel Moyses aus Landau und Moyses David aus Anhalt-Dessau, zur Last fallen sollte. Der erstere derselben wurde zum Tode verurteilt, der letztere zum Christentum übergeführt und auf ewig aus der Grafschaft Baden verwiesen.

Auch für den Kanton Zug ergeben die Erkundigungen bei den Archiven mit Bezug auf Judenakten negative Resultate. Aus früherer Zeit fehlen jegliche Berichte.

Die von Ulrich[53]) wiedergegebene Erzählung von der Baarburg und dem Bad ob Walterswil, nach welcher dort in grauer Vorzeit Juden gewohnt und nach der die Heilkraft der dortigen Quellen Zuger Wallfahrern von einem Juden in Jerusalem offenbart worden wäre, ist, trotzdem Stadlin,[54]) der Zuger Stadtarzt und Geschichtsschreiber, die Sache für glaubhaft zu halten scheint, ohne weiteres in das Gebiet der grotesken Badereklame einzureihen, über welche in diesem Zusammenhange keine weiteren Worte zu verlieren sind.

---

[52]) Blumer J. J., Staats- und Rechtsgeschichte schweizerischer Democratien, St. Gallen 1850, Bd. 1, S. 407, sowie Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 5, S. 129. Nordmann, Basler Zeitschr. f. Geschichte und Altertumskunde, Bd. 13, S. 6, Note 4.

[53]) A. a. O. S. 182 f.

[54]) Die Topographie des Kantons Zug. Luzern 1821, Bd. 3, S. 141.

Im Jahre 1762 erhielten zwei Juden zum ersten Male die Erlaubnis, wahrscheinlich an Messen, Waren feil zu bieten. Ein Umgeldner und ein Färber visitierten diese aber zuerst. Das Hausieren wurde ihnen gleichzeitig strengstens untersagt.[55])

1826 verlangte Zug von den Aargauer Juden bedeutende Gebühren für Erteilung von Marktpatenten, die von Christen nicht erhoben wurden. Auch die Fürsprache der aargauischen Regierung konnte die Aufhebung dieser Maßnahme nicht herbeiführen, weil, so wurde erwidert, der Aargau seine Juden auch nicht den Christen gleichstelle.[56])

Ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß die Beziehungen der innerschweizerischen Kantone zu den Juden bis in die moderne Zeit hinein (die Anfänge der gegenwärtigen Luzerner Gemeinde stammen aus dem Jahre 1866)[57]) nur angedeutet waren, so trat dieses Verhältnis noch schärfer hervor, als um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Emanzipationsfragen zur Verhandlung standen und auch von den genannten Ständen dazu Stellung genommen werden mußte. Damals veranlaßte zuerst der Gesandte von Nordamerika im Jahre 1859 eine Umfrage bei sämtlichen Kantonsregierungen über die bürgerliche Stellung der Israeliten und ähnlich verfuhr im Jahre 1862 der französische Botschafter. Das Ergebnis der nordamerikanischen Enquête ist in einer besonderen Broschüre des amerikanischen Gesandten Theo S. Fay[58]) zusammengestellt, dasjenige der französischen Erkundigung, das viel weniger bekannt ist, erst später veröffentlicht worden.[59])

Fay teilt die schweizerischen Kantone mit Bezug auf ihre Stellung zur Judenfrage in drei Kategorien: 1. gemäßigt

---

[55]) Bossart C., Historische Zeitbilder von 1736—1770. Geschichtsfreund Bd. 14, S. 127 f.

[56]) Haller a. a. O. S. 232.

[57]) Staatsarchiv Luzern, Fach 9, Kirchenwesen XIV.

[58]) Denkschrift der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten an den Schweiz. Bundesrat betr. die Zulassung der nordamerikanischen Israeliten in der Schweiz vom 26. Mai 1859.

[59]) Iraelitisches Wochenblatt für die Schweiz 1910, Nr. 46 f.

liberale, 2. absolut restriktive, 3. absolut freie. Zu den gemäßigt liberalen zählt er Luzern, Uri, beide Unterwalden und Glarus, die geantwortet hatten, daß keine besonderen Beschränkungsgesetze gegen die Juden beständen, daß die Zulassung derselben ausnahmsweise als Gunst, aber nicht als Recht gewährt werden könnte, daß in der Praxis die Entscheidung wohl in ungünstigem Sinne fallen würde. — Zu den absolut restriktiven Kantonen werden Schwyz und Zug gerechnet, die ihren Entschluß bekundeten, Israeliten unter keinen Umständen die Niederlassung gestatten zu wollen. Aus sämtlichen Aeußerungen geht hervor, daß mangels israelitischer Niederlassungsgesuche die Praxis zu den angeregten Fragen in der Innerschweiz bis jetzt Stellung nicht zu beziehen hatte.

Die Rückäußerung auf die französische Untersuchung, die 13 Jahre später ins Werk gesetzt wurde, erzielte in der Hauptsache das gleiche Ergebnis. Immerhin lauteten die Antworten von Schwyz und Zug nicht mehr so scharf ablehnend.

Bei den Diskussionen über die Emanzipationsfrage, die gelegentlich der Genehmigung des französischen Handelsvertrages im Oktober 1864 und ein Jahr später, als über die Revision der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung Beschluß gefaßt wurde, in der Bundesversammlung stattfanden, erhoben die hervorragendsten Führer der katholischen Rechten, von Segesser von Luzern und von Hettlingen von Schwyz, nachdrücklichst Einspruch; ein Erfolg war ihnen aber nicht beschieden. Die Glarner Abordnung stimmte damals mit dem annehmenden Teil der Räte. [60])

Die Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 über die Revision der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung, die die Juden des Aargaus den übrigen Schweizern rechtlich gleichstellte und die Judenemanzipation in der Schweiz grundsätzlich verwirklichte, ergab in der Innerschweiz folgendes Verhältnis der annehmenden und verwerfenden Stimmen:[61]

---

[60]) Nordmann a. a. O. S. 151 f.

[61]) Bundesblatt 1866, Beilage zu S. 119.

Luzern	3548	Ja	14744	Nein
Uri	108	„	1677	„
Schwyz	1084	„	3784	„
Obwalden	782	„	686	„
Nidwalden	107	„	1723	„
Glarus	2763	„	1316	„
Zug	450	„	2187	„

Unter diesen Zahlen ist nach dem vorher Bemerkten nur das die Revision gutheißende Ergebnis Obwaldens auffallend, wo wahrscheinlich lokalpolitische Einwirkungen sich Geltung verschaffen konnten.

Trotzdem nun seit reichlich einem halben Jahrhundert der Zuwanderung und Niederlassung der Juden in der ganzen Schweiz keinerlei rechtliche Hindernisse mehr entgegenstehen, ist dieselbe, wenn wir von der Stadtgemeinde Luzern und daran anschließend von diesem Kanton absehen, nur sehr spärlich nach den anderen Kantonen der Innerschweiz gerichtet gewesen und selbst wieder rückläufig geworden. Die Zahl derselben betrug seit 1880 [62]) in

	1880	1888	1900	1910
Uri	7	1	1	2
Schwyz	7	2	9	9
Unterwalden	2	0	0	0
Glarus	7	13	3	12
Zug	27	17	19	11

Für die Zeit vor 1880 stehen sichere Zahlen nicht zur Verfügung, weil in der eidgenössischen Statistik bis zu diesem Jahre Israeliten und andere Nichtchristen zusammengefaßt wurden. — Nicht bedeutungslos wäre es, herauszufinden, ob die Zunahme der Einwanderung von einheimischen, jüdischen Elementen ausgegangen ist oder ob polnisch-russische Volksteile dabei vorwiegend beteiligt waren. Die veröffentlichten Materialien geben über diesen Punkt keinen Aufschluß.

---

[62]) Schweizer. Statistik, Lief. 51, 84, 140, 195.

Die mitgeteilten Tatsachen lehren, daß die Geschichte der Juden in der Innerschweiz — immer, wenn man von der Stadt Luzern absieht — wenig belangreich ist. Aber sie illustriert doch gewisse Wanderungs- und Siedelungsprobleme dieser Gemeinschaft.

Die mittelalterlichen Wohnsitze der Juden in der Schweiz sind ausschließlich städtischer Art. Wohl bewohnen sie nicht nur die großen Hauptorte, sondern verlieren sich auch in kleine Landstädtchen; dem eigentlichen freien Land und den Dörfern bleiben sie aber fremd. Diese gewährten ihnen, selbst wenn sie daselbst zugelassen worden wären, zu geringe Sicherheit für Leib und Gut. Das Fehlen einer persönlichen Obrigkeit, wie sie in den städtischen Räten und den kleinen und großen Landesherren verkörpert war, so unbeständig deren Schutz unter Umständen auch sein mochte, bewog sie, den ländlichen Gemeindedemokratien fern zu bleiben, wo sie der viel gefahrvolleren Unberechenbarkeit der Masse preisgegeben gewesen wären. Dabei kann unerörtert bleiben, ob diese in ihre Zulassung überhaupt eingewilligt hätten. Trotz der Wichtigkeit des Gotthardpasses, trotz dem Handel und Verkehr, der sich über denselben entwickelte,[63]) fehlen vielleicht aus den geschilderten Gründen im nächsten Bereiche desselben Nachweise ihrer Tätigkeit. Zu bedenken ist allerdings — und diese Erwägung wird wesentlich ins Gewicht fallen —, daß die einfach lebende, sich selbst genügende Bevölkerung der Bergtäler für einen irgendwie ausgedehnten Handel einen recht ungünstigen Boden darbot. Als im 15. und 16. Jahrhundert die Juden aus den schweizerischen Städten verschwanden, gerieten sowieso die Ausgangspunkte für Siedelungsversuche in Wegfall. Die Veränderung der Rechtslage in neuerer Zeit ist von zu kurzer Dauer, und die wirtschaftlichen Verhältnisse erscheinen nicht verlockend genug, um zu Niederlassungen erheblicherer Art Anlaß zu bieten.

---

[63]) Vgl. Meyer K. in Geschichtsfreund Bd. 74, S. 300 f.